

*V. J. 141.*

1367 Sept. 18 [in crastino beati Lamberti episcopi].

[34

Bischof Florenz von Münster verpfändet unter Vorbehalt des Wiedereinlösungsrechtes für 100 Mk., die ihm zur Auslösung des von seinem Vorgänger Bischof Johannes dem Benemar von Hameren verpfändeten castrum Wringenouwe von Johannes von Bermentwede geliehen sind, diesem wiederum die genannte Burg. Baut dieser bei der Burg ein edificium lapideum, so thut er es für die Münsterische Kirche, doch muß ihm die Ausgabe dafür erstattet werden. Will er von hier aus jemanden befehlen (guerrare), so muß er zunächst die Streitfache vor den Bischof bringen; bei einem Angriff darf er sich aber daraus verteidigen. Löst der Bischof die Burg ein, so müssen Johann u. seine Erben super alia medietate montis eiusdem castri domum seu mansionem edificare, quam tenebunt pro castripheodo una cum terris, pratis . . . et aliis eidem Johanni per dominum Adolphum olim predecessorem nostrum in castripheodum ibidem deputatis.

Orig. Siegelrest.